



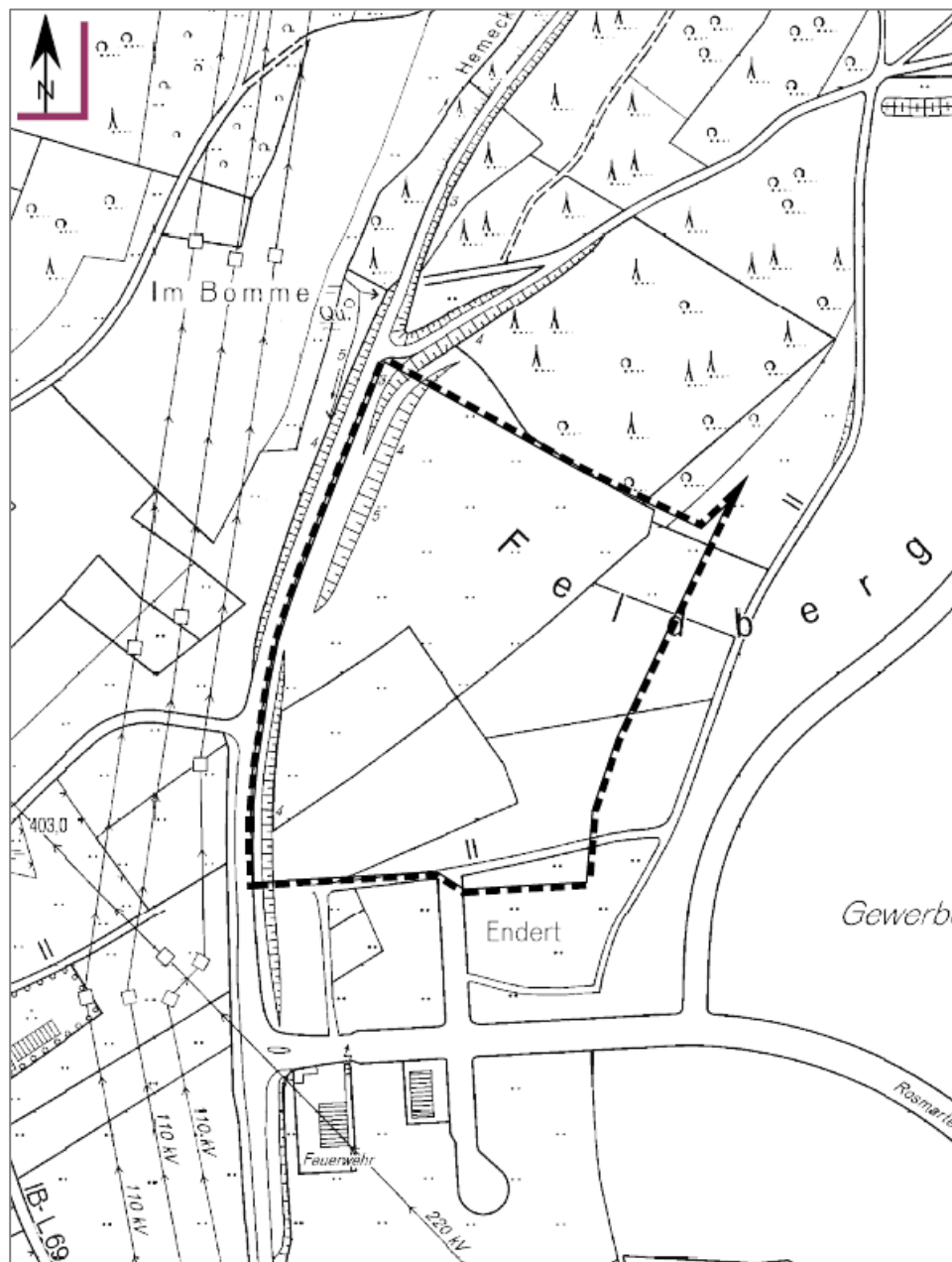
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -„Märkischer Gewerbepark Rosmarl“- öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -„Märkischer Gewerbepark Rosmarl“- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Im Geltungsbereich der Änderung soll die festgesetzte Straßenverkehrsfläche der „Katharinenstraße“ verkürzt werden, weil die Gewerbegrundstücke anders zugeschnitten werden sollen als ursprünglich geplant. Dadurch verändern sich auch Baugrenzen, Nutzungsabgrenzungen, Höhenfestsetzungen und Leitungstrassen.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht verändert, die Planänderung wirkt sich auf die Nachbargebiete nicht und auf das Plangebiet selbst nur unwesentlich aus. Der Plan soll deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, bei dem von einer Umweltprüfung und dem Erstellen eines Umweltberichts abgesehen wird.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 07. Februar bis 08. März 2019

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de - Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 25.01.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister